

Richtlinie der Landeshauptstadt Hannover für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und den Abschluss von Derivaten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO) und den Abschluss von Derivaten. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).

- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

§ 4

Abschluss von Derivaten

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass ein Finanzderivat immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem bestehenden Basisgeschäft bzw. einem Teil des Kreditportfolios steht.
- (2) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 5

Kreditsicherungsverbot, Forderungsabtretung

- (1) Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).
- (2) Der Kreditgläubiger darf seine Forderungen aus dem Kreditvertrag nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Hannover an einen Dritten abtreten.

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite im Sinne von § 2 dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 7

Unterrichtung

- (1) Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vierteljährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 5 bis 6 entsprechende Anwendung.

- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Für die Unterrichtung über die Aufnahme von Umschuldungskrediten gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister. In allen Kreditangelegenheiten ist die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16.02.2007 in Kraft.